

β. sonstige für die Dauer des Verfahrens zu regelnde Angelegenheiten (einschließlich Prozeßkostenvor-schuß).

Im Verfahren auf Ehescheidung kann eine einstweilige Anordnung über Unterhalt rückwirkend ab Klage-erhebung erlassen werden.

(2) Der Antrag ist zulässig, sobald die Klage einge-reicht ist. Die Voraussetzungen der einstweiligen An-ordnung sind glaubhaft zu machen. Vor der Entsch-eidung über die Ausübung des elterlichen Erziehungs-rechts hat das Gericht nach § 25 Abs. 2 Familiengesetz-buch das Organ der Jugendhilfe anzuhören.

(3) Über den Antrag wird durch Beschluß entschie-den, der in dringenden Fällen auch ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Der Beschluß ist zu be-gründen. Der in erster Instanz erlassene Beschluß un-terliegt der sofortigen Beschwerde, über die das Be-schwerdegericht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Akten entscheiden soll.

§ 10

Verhandlung

(1) Die Verhandlungen in Ehesachen werden unmit-telbar vor dem Prozeßgericht durchgeführt. Auf das persönliche Erscheinen der Parteien darf nur verzichtet werden, wenn infolge ernstlicher Krankheit, großen Zeitverlustes oder aus anderen schwerwiegenden Grün-den das Erscheinen unzumutbar und die unmittel-bare Teilnahme entbehrlich ist. Die Vernehmung von Parteien und Zeugen im Wege der Rechtshilfe ist un-ter den gleichen Voraussetzungen zulässig.

(2) Werden zur Aufklärung des Sachverhalts Vertre-ter gesellschaftlicher Kollektive gehört, gelten für die Vernehmung die Bestimmungen über die Zeugen ent-sprechend.

(3) Das Gericht kann in Ehesachen die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies der Aufklärung des Sachver-halts oder der Aussöhnung der Parteien förderlich ist.

2. Abschnitt

Verfahren in Ehesachen

§ 11

Aussöhnungsverhandlung

(1) Das Gericht hat in Verfahren wegen Eheschei-dung binnen eines Monats nach Einreichung der Klage eine Aussöhnungsverhandlung durchzuführen. Kann die Frist nicht eingehalten werden, sind die Gründe durch den Vorsitzenden in den Akten zu vermerken.

»••»

(2) Das Scheidungsverfahren kann ohne Aussöh-nungsverhandlung durchgeführt werden, wenn

1. eine Partei ihren Wohnsitz nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik hat;
2. eine Partei verschollen ist;

3. nach § 38 Familiengesetzbuch bei Wiederverhei-ratung im Falle der Todeserklärung Scheidung begehrt wird;

4. eine Partei geisteskrank ist;

5. ausnahmsweise auf das persönliche Erscheinen gemäß § 10 Abs. 1 verzichtet wurde.

§ 12

Inhalt der Aussöhnungsverhandlung

(1) In der Aussöhnungsverhandlung führt das Ge-richt mit den Parteien eine Aussprache über die Ent-wicklung ihrer Ehe, über die Erscheinungen und mög-lichen Ursachen der Ehezerüttung sowie über die Aus-wirkungen einer eventuellen Scheidung auf das Leben der Ehegatten selbst und auf die weitere Erziehung und Entwicklung der Kinder. Dabei erörtert das Ge-richt mit den Parteien alle Möglichkeiten, den entstan-denen Konflikt zu überwinden und bemüht sich, die Ehegatten auszusöhnen.

(2) Können nach den Erklärungen der Parteien durch die Vernehmung eines Zeugen oder durch andere Be-weismittel bestimmte Tatsachen aufgeklärt und da-durch eine Aussöhnung der Parteien ermöglicht wer-den, kann das Gericht ausnahmsweise eine Beweisauf-nahme durchführen.

(3) Im Falle der Aussöhnung der Parteien sollen die von ihnen übernommenen Verpflichtungen in das Pro-tokoll aufgenommen werden.

§ 13

Entscheidungen in der Aussöhnungsverhandlung

(1) In der Aussöhnungsverhandlung kann das Gericht ihre Wiederholung oder die Aussetzung des Verfah-rens beschließen.

(2) Ist die Aussöhnung der Parteien gescheitert, hat das Gericht die streitige Verhandlung vorzubereiten.

§ 14

Wiederholung der Aussöhnungsverhandlung

(1) Die Aussöhnungsverhandlung kann innerhalb von 3 Wochen wiederholt werden, wenn nach § 12 Abs. 2 eine Beweiserhebung durchzuführen ist oder Aussicht auf alsbaldige Aussöhnung der Parteien be-steht.

(2) Der Beschluß über die Wiederholung der Aussöh-nungsverhandlung ist unanfechtbar.

§ 15

Aussetzung des Verfahrens

(1) Das Gericht kann das Verfahren für höchstens 1 Jahr aussetzen, wenn begründete Aussicht auf die Aussöhnung der Parteien besteht. Der Beschluß über die Aussetzung des Verfahrens ist zu begründen und